Nr.:	DA-4.6/154 - 2010
vom:	07. März 2013

Dienstanweisung

Erste Hilfe – Ausbildung

Verteiler:	X	LFK	☐
	X	BFK	☐
	☐	Alle Florianstationen	☐
	X	Alle Feuerwehren	☐
	X	Bedienstete des LFV	☐
	☐		☐
	☐		☐

Publikation:	X	Homepage des LFV	am 07.03.2013
	☐	Intranet des LFV	am
	☐	Geschäftsbuch LFV	am
	☐	Ablage im Ordner	am

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung Nr. 4.6/154 – 2010 vom 20.8.2012

Allgemeines

Die Erste-Hilfe Ausbildung der steirischen Feuerwehren besteht aus einem 16 stündigen Erste-Hilfe-Kurs sowie einer Auffrischung des Lehrinhaltes im Ausmaß von 8 Stunden alle 4 Jahre. Damit soll für den Ernstfall eine optimale Hilfe für KameradInnen und bei Bedarf auch für Fremdpersonen gewährleistet sein. Die Erste-Hilfe-Ausbildung wird von der Arbeitsinspektion für Ersthelfer in Betrieben nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz anerkannt (im Sinne der Novelle für Ersthelfer/innen in Arbeitsstätten und auf Baustellen vom 01.01.2010).

Diese Regelung gilt neben den Freiwilligen Feuerwehren der Steiermark auch für Betriebsfeuerwehren. Sind jedoch Mitglieder der Betriebsfeuerwehr im Betrieb als Ersthelfer angeführt, gelten die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (AStV).

Ein 16-stündiger Erste Hilfe Kurs ist für jede Fachgruppe (außer für Ärztinnen und Ärzte) Voraussetzung für eine Erste Hilfe Ausbildung.

Ausbildung

Folgende Module oder Ausbildungen werden als Erste Hilfe Ausbildung anerkannt:

- **Kurse des Roten Kreuzes oder einer sonstigen zur Ersten Hilfe Ausbildung berechtigten Rettungsorganisation** (16, 8 oder 4 Stunden-Kurse).

- Sanitäter-Lehrgang und Fortbildungslehrgang für Sanitäter an der Feuerwehr-und Zivilschutzschule Steiermark (8 Stunden)

- Sanitätsleistungsprüfung – (jeweils 8 Stunden für Bronze, Silber und Gold)

- **Fortbildungen, die vom Bereichsfeuerwehrverband angeboten werden**:
  Vom Bereichsfeuerwehrarzt sind das Programm und die Qualifizierung der Vortragenden im Vorhinein zu prüfen. Dann wird das Ausmaß der anerkannten Fortbildungsstunden festgesetzt und die Veranstaltung freigegeben.

- **Jährliche Fortbildungen, die vom Landesfeuerwehrverband festgelegt werden**:
  Diese Ausbildungen sind für zwei Stunden angelegt, ein regelmäßiger, jährlicher Besuch (in den Feuerwehren) über vier Jahre würde also z.B. 8 Stunden bringen, womit das Soll von 8 Stunden in dieser Zeit erfüllt wäre.
  Die Themen werden bei den Tagungen der Bereichsfeuerwehrärzte festgelegt, die Inhalte sind als fertiger Vortrag von der Homepage des Feuerwehrmedizinischen Dienstes abrufbar. Die Fortbildungen sollen in den einzelnen Feuerwehren oder auch in Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren abgehalten werden. Vortragende können der Feuerwehrarzt, die Feuerwehrärztin, Mitarbeiter einer Rettungsorganisation oder befähigte Mitglieder der Feuerwehren sein.

- **Alle Fortbildungen, die vom Bereichsfeuerwehrarzt anerkannt werden**:
  Vom Bereichsfeuerwehrarzt wird das Programm und die Qualifizierung der Vortragenden im Vorhinein geprüft und das Ausmaß der anerkannten Fortbildungsstunden festgesetzt. In diesem Fall erfolgt eine Meldung in Form einer Liste durch den Bereichsfeuerwehrarzt an den Bereichsfeuerwehrverband. Beispiele sind Aus- und Fortbildungen von Ärzten,

Medizinstudenten, medizinischem Personal, aktiven MitarbeiterInnen im Notfall- und Rettungsdienst.

Durch Kombination solcher Fortbildungen können die benötigten 8 Stunden in 4 Jahren ohne Probleme erreicht werden.

Bei allen Fortbildungen ist eine Teilnehmerliste (Download von der HP des LFV unter Sachgebiet Feuerwehrsanität) zu führen, die Teilnehmer bestätigen die Anwesenheit durch ihre Unterschrift.

Ausbildungsbestätigung

Die Kurse werden vom BFV in das Kursbuchungsprogramm der FWZS eingegeben und vom LFV (EDV) regelmäßig in das FDISK- Programm überspielt, wo sie den Feuerwehren zur Einsicht zur Verfügung stehen. Bis zur Einführung einer digitalen Feuerwehr-Card können die Erste Hilfe Ausbildung, sowie die Auffrischung im Ermessen des BFV im Feuerwehrpass eingetragen werden.

Organisatorischer Ablauf

Die Datenhoheit für die Erfassung der Erste-Hilfe-Ausbildung liegt analog zur Grund- und Funkgrundausbildung beim Bereichsfeuerwehrverband. Bei den oben angeführten Ausbildungen ist eine Liste der Teilnehmer an den Bereichsfeuerwehrverband unterfertigt zu übermitteln.

Die Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark stellt analog zu den Grund- und Funkgrundausbildungen folgende Lehrgänge im Online-Kursbuchungssystem an:

- Erste Hilfe Lehrgang 16 Stunden
- Erste Hilfe Lehrgang 8 Stunden
- Erste Hilfe Lehrgang 6 Stunden
- Erste Hilfe Lehrgang 4 Stunden
- Erste Hilfe Lehrgang 2 Stunden

Der zuständige Sachbearbeiter der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark stellt monatlich am Monatsanfang je einen Kurs mit 100 freien Kursplätzen online für die Bereichsfeuerwehrverbände zur Buchung zur Verfügung.

Die Buchungsberechtigung für diese Lehrgänge liegt beim Bereichsfeuerwehrverband.

Die Meldung der Absolvierung eines Lehrganges erfolgt von der Feuerwehr an den BFV-Sanitätsbeauftragten in Form einer unterfertigten Liste.

Der BFV-Sanitätsbeauftragte bucht im Auftrag des Bereichsfeuerwehrkommandanten die Absolventen der Lehrgänge lt. Meldung in die zur Verfügung gestellten Lehrgänge im Online-Kursbuchungssystem.

Am Monatsende werden die Kurse vom zuständigen Sachbearbeiter der Feuerwehr- und Zivilschutzschule abgeschlossen und somit die Kurse verbucht.

Die Übermittlung in das Verwaltungsprogramm FDISK des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark erfolgt automatisch.

Diese Dienstanweisung wurde vom Landesfeuerwehrkommandanten am 07.03.2013 freigegeben und tritt mit 07.03.2013 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen und Bestimmungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Lebring, am 07.03.2013

Für den Landesfeuerwehrverband:
Der Landesfeuerwehrkommandant:

Unterschrift auf dem Original im Akt

LBD Albert KERN